

Vorwort

Das sozialistische Strafrecht ist ein wesentlicher Bestandteil der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, die ihre Krönung und grundrechtliche Ausprägung in der neuen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gefunden hat. Indem das komplexe Gesetzeswerk vom 12. Januar 1968 dem entschiedenen Kampf gegen verbrecherische Anschläge auf den Frieden und die Deutsche Demokratische Republik durch den westdeutschen Imperialismus und seine Verbündeten sowie der weiteren Zurückdrängung aller anderen Strafrechtsverletzungen und ihrer wirksamen Vorbeugung dient, schützt es zuverlässig die Vollendung des sozialistischen Aufbaus und die Rechte und Interessen der Bürger und fördert ihre Entwicklung zu kulturvollen und moralisch gefestigten, schöpferisch tätigen sozialistischen Persönlichkeiten.

Mit Inkrafttreten des neuen Strafrechts wächst das Bedürfnis nach einer kommentierenden Anleitung. Dies ist um so notwendiger, als das sozialistische Strafrecht sich an die ganze Gesellschaft wendet und nicht nur die Verantwortung der Rechtspflegeorgane, sondern aller staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organe und Einrichtungen für den Schutz der sozialistischen Ordnung sowie für die Gewährleistung von Gesetzmäßigkeit und Rechtssicherheit erhöht.

Um das rechtzeitige Erscheinen der ersten Auflage des Kommentars zum neuen Strafgesetzbuch zu gewährleisten, wurden die Arbeiten daran im wesentlichen Ende Mai 1968 abgeschlossen. Es konnte daher in dieser ersten Auflage noch nicht die Rechtsprechung der Gerichte auf der Grundlage des neuen Strafrechts berücksichtigt werden. Dem Erläuterungswerk liegen die Materialien der Gesetzgebungskommission und ihrer Unterkommissionen zugrunde, im besonderen die praktischen Erfahrungen der Rechtspflegeorgane bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates vom April 1963 und ihre wissenschaftlichen Verallgemeinerungen sowie Forschungsergebnisse sowohl der Strafrechtswissenschaft und Kriminologie als auch der Philosophie, Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie.

Ohne der Rechtsprechung vorgreifen zu wollen, wurde doch stets versucht, auch zu den bis Redaktionsschluß bekannt gewordenen Problemen Stellung zu nehmen und Lösungswege zu zeigen. Dabei wirkte es sich außerordentlich günstig aus, daß der Kommentar in einer fruchtbaren Gemeinschaftsarbeit zwischen Rechtswissenschaftlern und Praktikern aus den verschiedenen Bereichen der Rechtspflege, von denen die meisten bereits in der Gesetzgebungskommission mitgewirkt haben, geschaffen wurde.

Mit der Herausgabe des ersten Lehrkommentars zum neuen, sozialistischen Strafgesetzbuch wird den Richtern, Staatsanwälten, Angehörigen der Untersuchungsorgane, den Rechtsanwälten, Schöffen und Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte ein Nachschlagewerk in die Hand gegeben, das dazu beitragen wird, eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit unseres